

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 86

Sonnabend, den 4. November

1922

Stebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 45,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Aufruf an die Industriellen, die Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard.

Nachdem seitens der Landwirtschaft des Kreises in großem Umfange Kartoffeln zum verbilligten Preise von 150 Mark je Zentner zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung des Kreises Belgard sichergestellt sind, sehen sich die unterzeichneten Behörden durch das Fortschreiten der katastrophalen Teuerung veranlaßt, auch an die Industriellen und die Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard, wie im Vorjahre, mit einem Aufruf zur Zeichnung von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs heranzutreten. Ein großer Teil der städtischen Bevölkerung weiß nicht, woher er in diesem Winter seinen notdürftigsten Unterhalt nehmen soll.

Eine Zählungnahme mit den Geschäftsleuten hat ergeben, daß die Anregung einer Unterstützungsaktion wiederum auf einen fruchtbaren Boden fallen wird. Einzelne Geschäftsleute haben die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Lebensmitteln, wie z. B. Schmalz, Margarine, Kaffeeschrot, Bichorien, und auch Feuerungsmaterial, wie Bricketts und ähnlichen notwendigen Artikeln in Aussicht gestellt. Ferner haben auch einzelne Geschäftsleute sich zur unentgeltlichen Lieferung von nennenswerten Mengen an Mehl bereit erklärt.

Deshalb glauben die unterzeichneten Behörden sich an sämtliche Industriellen und Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises in voller Zuversicht mit einem allgemeinen Aufruf wenden zu können, und bitten um Zeichnung von unentgeltlicher oder bedeutend verbilligter Lebensmittel und geeigneten Bedarfsgegenständen. Wo eine derartige Abgabe nicht in Frage kommt, wird gebeten, möglichst namhafte Geldsummen zu zeichnen.

Da die Zeichnungen im vergangenen Jahre eine außerordentliche Linderung der Not bewirkt haben, wird dies in diesem Jahre, wo die Not noch größer ist, von der notleidenden Bevölkerung mit noch größerem Dank empfunden werden. Die drei Behörden geben sich deshalb der Hoffnung hin, daß die Zeichnungen der großen Not entsprechend erfolgen werden.

Wir bitten, die Zeichnungen baldigst dem **Kreisausschuß (Kreiswirtschaftsamt)**, Zimmer Nr. 26, persönlich, schriftlich oder durch Fernsprecher Belgard Nr. 87, mitzuteilen.

Die Zeichnungen und Spenden werden durch die Zeitungen bekannt gegeben werden.

Die Verteilung soll möglichst durch örtliche Kommissionen erfolgen, dergestalt, daß die Zeichnungen aus den Städten Belgard und Polzin den Bewohnern der betreffenden Städte — jede für sich — zu gute kommen.

Die Zeichnungen von den Industriellen und Handel- und Gewerbetreibenden des platten Landes werden von dem unterzeichneten Komm. Landrat in angezeigt erscheinender Weise verteilt werden, soweit nicht besondere Wünsche vorgetragen werden.

Belgard Pers., Polzin,
den 30. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Dr. Janzen, Reg.-Assessor.

Der Magistrat.

Dr. Frieschmann,
Bürgermeister.

Der Magistrat.

Brode,
Bürgermeister.

Frostlichere Kartoffelverladung.

Es ist Pflicht der zum Kartoffelhandel und zum Kartoffelaufkauf zugelassenen Personen, darauf zu halten, daß die zur Verladung kommenden Speisekartoffeln frostfester eingedeckt werden. Es ist beobachtet, daß in dieser Richtung nicht die erforderliche Sorgfalt geübt wird. Falls mir neue Fälle von Unachtsamkeit auf diesem Gebiet mitgeteilt werden, behalte ich mir vor, zu veran-

lassen, daß die Zulassung der betreffenden Kartoffelhändler und Aufkäufer zurückgezogen wird.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden und die Landjägerbeamten genaue Beobachtungen anzustellen und mir solche Fälle mangelnder Zurechnungsfähigkeit sofort unter Erörterung des einzelnen Tatbestandes zu berichten.

Belgard, den 4. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Professor.

Öffentliche Brotversorgung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. Oktober 1922 im Kreisblatt Nr. 78 für 1922 ersuche ich, mir die Namen und die Zahl der auf Grund der Verordnung über die öffentliche Brotversorgung vom 8. September 1922 (RGBl. S. 723) von der Brotversorgung ausgeschlossenen Personen bestimmt bis zum 7. November d. Js. mitzuteilen.

Belgard, den 31. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Professor.

Kreisvergnügungssteuer.

Mit der Einreichung der Nachweisungen über die aufgekommene Vergnügungssteuer für das Vierteljahr April/Juni 1922 sind die folgenden Ortschaften im Rückstand:

Die Gemeinden Arnhausen, Battin, Pulgrin, Burzlaff, Gr. Dychow, Kl. Ramin, Kösternitz, Kowall, Lasbeck, Lenzen, Neufankow, Puschkow, Rarfin, Reinfeld, Regin, Vorwerk, Warnin, Zadtow, sowie die Gutsbezirke, Altschlage, Volkow, Döbel, Gr. Dubberow, Wiegow.

Da in diesen Orten Gasthäuser vorhanden sind, so daß mit dem Aufkommen von Kreisvergnügungssteuer zu rechnen ist, werden diese Ortsvorstände aufgefordert, binnen spätestens 8 Tagen Anzeige zu erstatten und gegebenenfalls den Steuerbetrag umgehend an die Kreis-Kommunalkasse hier in voller Höhe abzuführen.

Die Herren Gemeindevorsteher von Altschlage, Volkow, Buchhorst, Buzke, Damen, Darlow, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Panknin, Gr. Ramin, Gr. Poplow, Jagertow, Ramissow, Rabelsberg, Kl. Panknin, Klempin, Kollatz, Langen, Lohig, Lutzig, Rarfin, Raktow, Neulüßitz, Podewitz, Ristow, Röhlshof, Borbruch, Wusterbarth, Zarnesanz, Zietlow, Zuchen, Zwirnitz,

sowie die Herren Gutsbesitzer von

Ackerhof, Althütten, Ballenberg, Battin, Bergen, Bramstädt, Bruzen, Pulgrin, Buslar, Buzke, Dame-
row, Dimkühlen, Dornheide, Drenow, Ganzlow, Glögin, Granzin, Gr. Dewsberg, Gr. Hammerbach, Gr. Reichow, Gr. Voldekow, Gr. Warden, Grüssow, Heyde, Jagertow, Jeseritz, Ramissow, Riedow, Kl. Dewsberg, Kl. Dubberow, Kl. Krössin, Kl. Poplow, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Kl. Voldekow, Klockow, Langen, Pantow, Lasbeck, Lutzig, Mandelatz A, Muttrin, Rarfin, Raktow, Neuhoß, Quisbernow, Rarfin, Rauden, Regin A, Regin B, Rigerow, Rottow, Schinz, Schlennin, Schmenzin, Stedlow, Standemin, Diegow, Warnin, Wold, Dychow, Wuzow, Zadtow, Zarnesanz, Zarnesow, Zietlow, Zuchen, Zwirnitz

haben noch keine Nachweisungen eingesandt. Da angenommen wird, daß eine Steuer in dieser Zeit nicht angekommen ist, sehe ich von der Einreichung einer Fehl-anzeige ab, andernfalls ist mir jedoch binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten. Ich mache die Herren Ortsvorsteher für die Richtigkeit hiernach persönlich verantwortlich.

Belgard, den 30. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.-S. S. 159) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G.-S. S. 500) und des Kreistagsbeschlusses vom 24. August 1922 wird für den Landkreis Belgard folgendes bestimmt:

I.

1. Im § 1 Abs. 1 der Ordnung für die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Belgard vom 27. März 1907 werden die Worte „für jeden Hund 3 Mk.“ durch folgende Worte ersetzt:

„für den 1. Hund 50,— Mk.,
für den 2. Hund 75,— Mk.,
für den 3. und jeden weiteren Hund 150,— Mk.“

2. Im letzten Absatz des § 1 a. a. O. wird die Zahl „25“ durch „10“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender 2. Absatz hinzugefügt:
„Für die in Gefangenenanstalten dienstlich zu Wachzwecken gehaltenen Hunde, für Diensthunde der Forst- und Polizeibeamten sowie für Militärdiensthunde und für Führhunde von Blinden wird eine Steuer nicht erhoben.“

4. Im § 7 a. a. O. wird die Zahl „30“ durch „1000“ ersetzt.

II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Belgard, den 24. August 1922.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

Vorstehender Nachtrag wird genehmigt.

Köslin, den 13. September 1922.

(Siegel). Der Bezirksausschuß zu Köslin.
gez. Unterschrift.

B. A. 253 c. Nr. 704. 22.

I.

Vorstehendem Beschlusse stimme ich bis zum 31. 3. 1925 zu.

Stettin, den 14. Oktober 1922.

(Siegel). Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

D. P. I. 15516.

Landesfinanzamt Stettin.

Abt. für Besitz- und Ver-
kehrssteuern.
Nr. 6805.

Einspruch aus § 5 des Landessteuergesetzes wird nicht erhoben.

Stettin, den 24. Oktober 1922

J. B.: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatts des Regierungsbezirks

Stettin Seite 287,

Köslin „ 245,

Stralsund „ 166)

für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1.

Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich den etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Koffwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer an dem Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchen eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimatischen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2.

Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3.

Auf Chausseen und auf Straßen in den Städten, insoweit nicht örtliche städtische Polizeiverordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April und zwar:

im April von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,

im September und März von 7 Uhr abends bis 4 Uhr Morgens,

im Oktober und Februar von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,

im November, Dezember und Januar von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens

ein in einer Laterne wohlverschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

§ 4.

Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6.

Die heutige Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894.

Der Oberpräsident.

Staatsminister

(gez.) von Puttkamer.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich erneut in Erinnerung und ersuche die Polizeiverwaltungen, die Herren Amtsvorsteher und die Herren Landjäger Zu widerhandlungen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 31. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

Der Landjägermeister a. Br. Schimpf ist mit dem 1. November zum Landjägermeister ernannt worden.

Belgard, 1. November 1922.

Der komm. Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 23. 2. 1903 — Kreisblatt Nr. 19 — erinnere ich diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk schulpflichtige taubstumme Kinder vorhanden sind, an schleunige Beantragung der für die Taubstummen-Statistik erforderlichen Fragebogenformulare. Gehen Anträge bis zum 1. 12 bei mir nicht ein, dann nehme ich an, daß ein Bedarf nicht vorhanden ist.

Belgard, den 1. November 1922.

Der komm. Landrat.

Beschluss.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, für die Festsetzung des Beginns der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Meerhühner es bei dem gesetzlichen Termin vom 1. Dezember dieses Jahres bewenden zu lassen.

Röslin, den 18. Oktober 1922.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Röslin.

Belgard, den 31. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft: Anträge auf Wandergewerbebescheine für das Jahr 1923.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. September d. Js. (Kreisblatt Nr. 77) weise ich erneut darauf hin, daß etwaige Anträge auf Ausstellung neuer Wandergewerbe- und Gewerbebescheine für das Kalenderjahr 1923, soweit es nicht schon geschehen, jetzt schleunigst zu stellen sind.

Die Anträge bleiben auf dem platten Lande bei den Amtsvorstehern und in den Städten bei den Polizeiverwaltungen anzubringen.

Nachdem durch das Gesetz vom 4. Januar d. Js. wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, die Steuer nach der Art und dem Umfange des Gewerbes sowie dem Werte der Waren festzusetzen ist, ersuche ich zu ihrer richtigen Bemessung die Gegenstände, mit denen die Gewerbetreibenden zu handeln beabsichtigen, in Zukunft nicht mehr gattungsmäßig sondern einzeln in die einzureichenden Vorschlagsnachweisungen aufzunehmen.

Belgard, den 1. November 1922.

Der komm. Landrat.

Heute Nachmittag gegen 2 Uhr ist hier der Schnitter (ausländischer Pole) August Schütz entwichen.

Schütz war mit den anderen Arbeitern aufgefordert, zur Arbeit zu gehen, weil am Vormittag sämtliche Leute die Arbeit verweigert hatten. Der Aufforderung wurde nicht gefolgt.

Bei der Streiterei hierüber vergriff sich ein Arbeiter am Vorscheiter und letzterer erstattete Anzeige. Bei der hierauf erfolgenden Verhaftung hat sich der Angreifer gewehrt und ist gewaltsam aus der Schnitterbehauung entfernt worden. Schütz ergriff bei der Balgerei für den Festgenommenen Partei, bewehrte sich mit einem großen Pahl und ging damit gegen die Beamten vor. Nur den schnell hinzukommenden Gutsarbeitern ist es zu verdanken, daß ein Unglück verhütet wurde.

Vor dem entschlossenen Handeln der Gutsleute ergriff Schütz die Flucht.

Schütz's Anzug, ohne Kopfbedeckung, alte graubraune Jacke, helle Hosen, graue wollene Strümpfe. Die Holzschuhe hat er auf der Verfolgung verloren.

Signalement des Schütz:

August Schütz aus Wilhelmsschuld, Kreis Rarthaus, Neupolen. Arbeitsstelle: Rittergut Bese n s, Crangen, Schlawe. 23 Jahre alt. Geburtsort: Bilschkau. Gestalt:

lang, schwächig. Gesicht: länglich blaß, abgemagert, Backenknochen stehen etwas hervor. Augen: braun. Haare: dunkelblond.

Dem Herrn Amtsvorsteher ist Abschrift dieser Anzeige gleichfalls überreicht.

Besens, den 20. Oktober 1922.

Weißbachsche Rittergutsverwaltung Besens.

J. A.: gez. Unterschrift.

Die polnischen Arbeiter; 1. Wladuslaus Skrzyski (Legitimationskarte Nr. 079 717), 2. Johann Byjcherki haben ihre Arbeitsstelle in Kleinsoltikow hiesigen Kreises heimlich verlassen und sind somit kontraktbrüchig geworden.

Ich warne hierdurch vor einer Beschäftigung der Genannten und weise auf die im Belgard Polziner Kreisblatt vom 24. Juli 1920, Nr. 62 und vom 25. Oktober 1921, Nr. 87, Seite 491 abgedruckten Polizeiverordnungen hin.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger des Kreises ersuche ich um Mitteilung, falls die Kontraktbrüchigen in ihren Bezirken angetroffen werden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 31. Oktober 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Erinnerung.

Nach Mitteilung der Amtsgerichte hier und Polzin sind noch ein großer Teil der Ortsvorstände mit der Einreichung der Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen im Rückstande.

Ich ersuche die Säumigen, die Urlisten nunmehr binnen 5 Tagen den Amtsgerichten einzureichen.

Belgard, den 7. November 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Betrifft Bordrucke für die Standesregister.

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, die quitierten Nachweisungen sofort nach Empfang der beantragten Register und Formulare an die Strafanstalten zurückzusenden, damit Erinnerungsschreiben seitens der letzteren im Interesse des Geschäftsganges und der Kostenersparnis vermieden werden.

Belgard, den 7. November 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher, in deren Bezirk Gefindevermieter und Stellenvermieter wohnen, ersuche ich, mir den Wohnort und den Namen dieser Gewerbetreibenden innerhalb 3 Wochen mitzuteilen. Auch ersuche ich anzugeben, ob die Betreffenden gemäß § 35 der Gewerbeordnung die Eröffnung ihres Gewerbebetriebes angezeigt haben.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 1. November 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Inseratenteil.

WALD-BESTÄNDE

jeder Größe und Holzart

kauft oder tauscht

eventl. gegen geschnittenes Bauholz oder fertige Fenster und Türen.

Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.,

Belgard a. d. Pers.,

Zimmerstraße 25.

Die 31. ordentliche Generalversammlung des Belgarder landw. Einkaufsvereins,

e. G. m. b. H.,

findet am Sonnabend, den 11. November 1922,

vormittags 11½ Uhr,

in Falk's Gesellschaftshaus, Inhaber Wolter, statt

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes und Vorlegung des Rechnungsabchlusses für 1921/22, Revisionsbericht des Verbandsrevisors.
2. Beschlussfassung über die Bilanz per 30 Juni 1922 und Verwendung des Uberschusses.
3. Erteilung der Entlassung an den Vorstand.
4. Festsetzung des Höchstbetrages für Anleihen der Genossenschaft.
5. Festsetzung der Grenzen, welche bei Creditgewährung an Mitglieder innegehalten werden sollen.
6. Wahl für ein sachungsmäßig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes (§ 16 der Satzungen).
7. Wahl für 3 sachungsmäßig ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 21 der Satzungen).
8. Beschlussfassung über Antrag des Aufsichtsrates und Vorstandes auf Veränderung der Satzung §§ 14 Nr. 6, 37 Abs. 1 und 5, 45 Abs. 3.
9. Wahl der Vertreter zum Verbandstage und zu den Generalversammlungen der Pommerischen landw. Hauptgenossenschaft und der Pommerischen Steitlin.
10. Geschäftliches.

Die Mitglieder werden dringend gebeten, wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung recht zahlreich zu erscheinen.

Jahresrechnung und Bilanz liegen von heute ab in unserem Geschäftszimmer zur Einsicht aus.

Belgard/Per., den 17. Oktober 1922.

Der Vorstand:

gez.: von Hehnbredt-Barzlin. gez.: von Rheden-Biegow.

Hasen

Reh-, Rot- und Schwarzwild,

sowie jeden Posten Geflügel kauft

Paul Otto Gromoll,

Telephon 203.

Gesuche um Zulassung zum Viehhandel

erhältlich in der

Buchdruckerei Belgarder Zeitung,

Blumenstraße 13.

Drei neue

Motorräder

sofort ab meinem Lager
billig zu verkaufen, sowie

Motorradbereifung

Julius Rüden,

Mechaniker,

Blumenstraße 10.

Maschinen-
Motoren-
Zentrifugen-

Del,

**Starrfett, Tran,
Wagenfett**

empfiehlt **Bernh. Maack.**

Pumpernickel,

in Dosen wie in Staniol
empfiehlt **Bernh. Maack.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.